

## **Gebührenordnung für die Vermietung der Appenbergsporthalle**

in der Fassung vom 09.12.1994, geändert am 14.12.1995 und am 13.12.2001

### **§ 1 Benutzungsentgelte**

Die Gemeinde Mönshheim erhebt für die Benutzung der Appenbergsporthalle, deren Nebenräume und der Küche Entgelte nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.

### **§ 2 Schuldner**

Schuldner der Benutzungsentgelte ist der Mieter und der Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Höhe der Benutzungsentgelte**

Für die Vermietung der Räume werden folgende Gebühren berechnet:

#### A. Sporthalle und Foyer

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Für den Übungsbetrieb werden pro Stunde und Hallendrittel erhoben.   | 17,00 €  |
| 2. Wird ein oder mehrere Hallendrittel zu Übungszwecken ganztägig gemietet, werden folgende Gebühren erhoben:   |          |
| 2.1. bei Benutzung eines Hallendrittels   | 55,00 €  |
| 2.2. bei Benutzung von 2 Hallendritteln   | 110,00 € |
| 2.3. bei Benutzung von 3 Hallendritteln   | 165,00 € |
| 3. Werden ein oder mehrere Hallendrittel für Wettkämpfe ganztägig gemietet, ermäßigen sich die Gebühren nach Ziffern 2.1. bis 2.3. um 20 %.<br>Als Wettkämpfe im Sinne dieser Ziffer gelten sämtliche Spiele oder Turniere aktiver Mannschaften und der in Sportvereinen organisierten Gruppierungen. |          |
| 4. Jugendsport durch örtliche Vereine ist gebührenfrei.   |          |

#### B. Fitnessraum

Für die Benutzung des Fitnessraums werden pro Stunde erhoben.	6,00 €
---	--------

#### C. Küche

Für die Benutzung der Küche werden pauschal folgende Gebühren erhoben:

- |  |         |
|--|---------|
| 1. für den ausschließlichen Ausschank von Getränken                            | 15,00 € |
| 2. für den Ausschank von Getränken und die Bereitung kalter Speisen            | 25,00 € |
| 3. für den Ausschank von Getränken und die Bereitung kalter und warmer Speisen | 50,00 € |

#### D. Sonstige Ersätze

Beschädigte Gegenstände werden auf Kosten des Mieters repariert, bzw. ersetzt. Für die Benutzung des Telefons im Regieraum werden 0,20 €/Einheit abgerechnet.“.

**§ 3a  
Dauermieter**

Wird die Halle über einen Zeitraum von mindestens 1/2 Jahr durchgehend gemietet, so wird die Gebühr als Halbjahres- oder Jahresmiete festgesetzt. Die Gesamtgebühr errechnet sich unter Berücksichtigung des Benutzungsumfangs je Woche nach den in § 3 festgelegten Sätzen.

**§ 4  
Sicherheitsleistung**

Die Höhe der Gebührenvorauszahlung oder der Sicherheitsleistung wird von der Gemeinde je Einzelfall festgesetzt.

**§ 5  
Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren und Ersätze sind innerhalb von 2 Wochen nach Rechnungslegung zur Zahlung fällig und kostenfrei an die Gemeindekasse Mönshheim zu zahlen. Eine Gebührenvorauszahlung oder eine Sicherheitsleistung ist sofort nach Anforderung zur Zahlung fällig.

**§ 6  
Umsatzsteuer**

Die in dieser Gebührenordnung festgelegten Gebühren und Ersätze unterliegen der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

**§ 7  
Inkrafttreten\*)**

Diese Gebührenordnung ist Bestandteil der Benutzungsordnung und tritt zusammen mit dieser in Kraft.

Für Veranstaltungen, die bereits vorher zu einem konkreten Termin nach dem Inkrafttreten dieser Gebührenordnung angemeldet wurden, gelten die bisherigen Gebührensätze unverändert weiter.

\*) betrifft das erstmalige Inkrafttreten der Gebührenordnung